

Der vollständige Artikel ist online unter www.saez.ch abrufbar.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung: neue Erkenntnisse des Bundesgerichts?

Marcel Boller

Dr. iur., Rechtsanwalt, Zürich

Das Wirtschaftlichkeitsverfahren ist für viele Beteiligte ein undurchschaubares Prozedere, für welches kaum Vorgaben bestehen. Angesichts der Komplexität ist es nicht verwunderlich, dass allfällige Vergleichsgespräche wenig zielführend verlaufen bzw. meist von einer Informationsasymmetrie geprägt sind. Das Bundesgericht hatte in einem neuen Urteil die Gelegenheit, einige Rahmenbedingungen des Verfahrens zu konkretisieren.

1. Vorbemerkungen

Der Sachverhalt ist schnell erzählt: 33 Krankenversicherungen führten im Sommer 2015 ein Wirtschaftlichkeitsverfahren nach Art. 56 KVG gegen einen Berner Arzt. Hierzu reichten sie beim Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten des Kantons Bern Klage ein, mit welcher sie eine Rückforderung für die Beträge aus den Jahren 2013 und 2014 verlangten. Die im Wesentlichen gleichen Krankenversicherer reichten im Sommer 2017 eine weitere Klage ein, welche die Leistungen im Jahr 2015 betrafen. Im Dezember 2017 entschied das Gericht, dass der Arzt Beträge in der Höhe von CHF 1021297.50 (Leistungsjahr 2013), CHF 934300.50 (Leistungsjahr 2014) sowie CHF 917098.55 (Leistungsjahr 2015) zurückerstatten müsse. Dagegen gelangte der Arzt an das Bundesgericht. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde mit Urteil vom 20. Dezember 2018 im Eventualstandpunkt gut [1].

Résumé

La procédure d'économicité a toujours été caractérisée par des incertitudes et des situations de connaissances inégales. Dans une nouvelle décision, le Tribunal fédéral a eu l'occasion d'étayer la pratique de la procédure d'économicité. Le Tribunal fédéral a examiné la protection de la confiance légitime et a ainsi favorisé la transparence de la procédure. Par conséquent, il existe une obligation de transparence à cet égard. De plus, même lorsque la nouvelle méthode ANOVA est utilisée, le critère d'homogénéité du groupe témoin demeure l'élément le plus important. Les parties concernées doivent analyser les cas futurs dans ce sens. Mais comme le Tribunal fédéral a repris l'ancienne juridiction et n'a pas initié de changement de pratique, de nombreuses incertitudes subsistent.

2. Das Wirtschaftlichkeitsverfahren

Die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit durch die Krankenversicherungen ist kein neues Institut und dürfte allseits bekannt sein [2]. Nach dem in Art. 56 Abs. 1 KVG festgelegten Grundsatz haben Leistungserbringer ihre Leistungen auf das Mass zu beschränken, welches im Interesse der Versicherten liegt und für den Behandlungszweck erforderlich ist. Die Kontrolle dieses zulässigen Masses obliegt den Krankenversicherungen. Diese können gegebenenfalls die Vergütung von Leistungen verweigern oder bereits bezahlte Vergütungen zurückfordern [3].

Da die Bestimmung von Art. 56 Abs. 1 KVG nur in generell-abstrakter Weise das Wirtschaftlichkeitsverfahren normiert, ist eine Auslegung unumgänglich. Insbesondere sind die Krankenversicherungen als Kontrollinstitute aufgefordert, einheitliche Kriterien der Überprüfung zu definieren. Zwar sind betreffend die konkrete Berechnung der Wirtschaftlichkeit bspw. anhand des Durchschnittskostenvergleichs einige höchstrichterliche Urteile ergangen, welche die Methodik vorgeben. Trotzdem verbleibt den Krankenversicherungen bei Verdacht einer «Überarztung» ein erheblicher Gestaltungsspielraum in der konkreten Herangehensweise. Der Leistungserbringer erfährt in der Regel erst von einer Untersuchung, wenn bereits erste Schritte eingeleitet wurden, und ist dann einer erheblichen Informationsasymmetrie ausgesetzt, da die Krankenversicherungen die statistische Auswertung der Behandlungen aufgrund ihrer umfangreichen Datensätze bereits vollzogen haben.

Das ergangene Urteil kann insofern dazu dienen, dieses Ungleichgewicht etwas abzufedern, indem es dem Bundesgericht Gelegenheit bot, die Rahmenbedingungen des Wirtschaftlichkeitsverfahrens weiter zu präzisieren.

3. Erkenntnisse aus dem neuesten Urteil

In prozeduraler Hinsicht wies das Gericht einige Vorbringen des beschwerdeführenden Arztes ziemlich deutlich aus dem Recht. Die gerügte kurze Dauer zwi-